

# **Satzung des „Fördervereins der Josef-Guggenmos-Grundschule Enkenbach-Alsenborn e. V.“**

Zur Vereinfachung wird im Folgenden nur die männliche Form gewählt.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- Der Verein führt den Namen „Förderverein der Josef-Guggenmos-Grundschule Enkenbach-Alsenborn e.V.“
- Nach dem Eintrag ins Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“, kurz: „e. V.“
- Der Verein hat seinen Sitz in Enkenbach-Alsenborn.
- Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

- Der Verein hat die Aufgabe, die Erziehung der Schüler an der Grundschule Enkenbach-Alsenborn zu unterstützen und zu fördern. Dies soll durch ideelle und finanzielle Unterstützung erreicht werden.
- Die Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Maßnahmen, die zur Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Schüler in Pausen und Freizeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände beitragen,
  - b) die Förderung von Schulveranstaltungen,
  - c) finanzielle Hilfe beim Kauf von Lehr- und Unterrichtsmaterialien
  - d) sowie die Förderung außerordentlicher Aktivitäten.
- Der Förderverein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern und ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- Jede natürliche oder juristische Person kann auf schriftlichen Antrag hin Mitglied des Vereins werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der gewählte Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.
- Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich, die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vorher einem Mitglied des gewählten Vorstands schriftlich zugehen.
- Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins nachhaltig verletzen oder trotz Mahnung ihrer Beitragspflicht zwei Jahre nicht nachkommen. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss muss in schriftlicher Form dem ausgeschlossenen Mitglied mitgeteilt werden. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss Einspruch einlegen. Dieser muss innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich einem Mitglied des Gesamtvorstandes zugehen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten ordentlichen Sitzung.
- Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung mit sofortiger Wirkung. Eine anteilige Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages ist ausgeschlossen.
- Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Beiträge**

- Jedes Mitglied hat jährlich einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Mindestbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden jährlich im Voraus eingezogen.
- Unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr.
- Jedem Mitglied bleibt es überlassen, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden Beitrag zu leisten.
- Der Verein kann Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand.

## § 6 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
  1. der gewählte Vorstand
  2. der Gesamtvorstand
  3. die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

- Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus mindestens drei durch die Mitglieder gewählten Personen:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schatzmeister
  4. dem Schriftführer
  5. ggf. mehrere Beisitzer
- Der Gesamtvorstand besteht aus zwei weiteren Personen:
  1. dem Schulleiter der Schule oder einem durch ihn benanntes Mitglied des Lehrerkollegiums
  2. und einem entsandten Mitglied des Schulelternbeirats
- Jeweils zwei Mitglieder des gewählten Vorstands vertreten gemeinsam.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- Der Gesamtvorstand trifft sich außerhalb der Mitgliederversammlung mindestens zweimal jährlich zu Sitzungen.
- Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen.
- Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens 14 Tage zuvor durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu laden. Sitzungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies wünschen.

- Zu den Sitzungen des Vorstandes können Gäste eingeladen werden. Gäste haben nur beratende Stimme.
- Der Vorsitzende legt die Tagesordnungen für die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen fest und lädt zu Sitzungen und Versammlungen ein.
- Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen. Er sorgt für ordnungsgemäße Buchführung und für den Eingang der Mitgliedsbeiträge. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Rechnungsführung. Auszahlungsanordnungen bzw. Überweisungen sind nach den Festlegungen der Geschäftsführung des Fördervereins auszuführen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
- Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde und durch Aushang in der Schule und ggf. zusätzlich in schriftlicher Form.
- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; die Versammlung kann Gäste zulassen. Sie wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
  - a) Bericht des Vorsitzenden, Bericht des Schatzmeisters, Bericht des Kassenprüfers
  - b) Antrag zur Entlastung des Schatzmeisters und Antrag zur Entlastung des Vorstands
  - c) Bestimmung eines Versammlungsleiters, Rücktritt des alten Vorstands
  - d) Wahl des neuen Vorsitzenden
  - e) Der neue Vorsitzende kann der Mitgliederversammlung Personen zur Wahl für die weiteren Ämter vorschlagen
  - f) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
  - g) Wahl eines Kassenprüfers, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf
  - h) Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - i) Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen oder Anträge
- Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe wünschen. Es gelten die Einberufungsregeln der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind.
- Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein Beschluss kann ausnahmsweise auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- Für eine Satzungsänderung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen müssen mit der Einladung in der Tagesordnung angekündigt werden.
- Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn eines der anwesenden Mitglieder beantragt geheime Abstimmung.

## § 10 Niederschriften

- Über das Ergebnis einer Mitgliederversammlung oder einer Vorstandssitzung sind Niederschriften anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## § 11 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat als Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins zu nennen.
- Der Beschluss zur Auflösung muss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die gewählten Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Jeweils zwei Mitglieder vertreten gemeinsam.

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger. Dieser darf jedoch das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Schule und für die soziale Betreuung der Schüler verwenden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 28.11.2018 beschlossen worden.
- Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Enkenbach-Alsenborn, den 28.11.2018